

Anhang

Erste Überarbeitung des Beijing-Entwurfs

[Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

IN DER ERKENNTNIS, dass es im Interesse der Seeverkehrswirtschaft und der Schiffsfinanzierung erforderlich ist, die Zwangsversteigerung von Schiffen als wirksame Maßnahme zur Sicherung und Durchsetzung von Seeforderungen und zur Vollstreckung von Urteilen, Schiedssprüchen oder sonstigen vollstreckbaren Titeln gegenüber Schiffseigentümern aufrechtzuerhalten;

BESORGT, dass jegliche Unsicherheit, die für einen Kaufinteressenten bezüglich der internationalen Anerkennung einer Zwangsversteigerung eines Schiffes und bezüglich der Löschung oder Übertragung eines Registereintrags besteht, den von einem im Wege einer Zwangsversteigerung veräußerten Schiff erzielten Preis zum Nachteil der Beteiligten beeinträchtigen kann;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass Käufern von Schiffen, die im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden, in ausreichendem Maße der notwendige Schutz gewährt werden sollte, indem die den Beteiligten zur Anfechtung der Wirksamkeit der Zwangsversteigerung und der nachfolgenden Übertragungen des Eigentums an dem Schiff zur Verfügung stehenden Rechtsmittel eingeschränkt werden;

IN DER ERWÄGUNG, dass ein Schiff nach seiner Veräußerung im Wege einer Zwangsversteigerung grundsätzlich nicht mehr wegen einer vor der Zwangsversteigerung entstandenen Forderung dem Arrest unterliegen sollte;

FERNER IN DER ERWÄGUNG, dass es zur Erreichung des Ziels der Anerkennung der Zwangsversteigerung von Schiffen erforderlich ist, möglichst einheitliche Regeln hinsichtlich der Mitteilung über eine Zwangsversteigerung, der rechtlichen Wirkungen dieser Veräußerung und der Löschung der Eintragung des Schiffes beziehungsweise der Eintragung des Schiffes im Schiffsregister zu schaffen –

sind wie folgt übereingekommen:]

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens [Gesetzes] gilt:

a) „Schiffsbelastung“ bezeichnet ein Recht, gleich welcher Art und Entstehung, das gegenüber einem Schiff geltend gemacht werden kann, einschließlich eines Schiffsgläubigerrechts, eines Gläubigerrechts, einer Belastung, einer Pfändung, eines Nutzungsrechts oder Zurückbehaltungsrechts;

b) „unbestreitbarer Eigentumstitel“ bezeichnet einen Rechtstitel, der frei von jeglichen Schiffshypotheken oder Schiffsbelastungen ist[, soweit diese nicht von einem Käufer übernommen wurden];

c) „Zwangsversteigerung“ eines Schiffes bezeichnet eine von einem Gericht oder einer sonstigen Stelle angeordnete oder durchgeführte Veräußerung eines Schiffes im Wege einer öffentlichen Auktion, eines privatrechtlichen Vertrages oder auf eine sonstige, im Recht des Staates der Zwangsversteigerung vorgesehene Weise;

d) „Schiffsgläubigerrecht“ bezeichnet eine Forderung bezüglich eines Schiffes, die nach dem Recht, das gemäß den Regeln des internationalen Privatrechts des Staates der Zwangsversteigerung anwendbar ist, als Schiffsgläubigerrecht oder *privilège maritime* anerkannt wird;

e) „Schiffshypothek“ bezeichnet eine Hypothek oder „mortgage“,

(i) die an einem Schiff in dem Staat bestellt wurde, in dessen Schiffsregister es eingetragen ist, und

(ii) die als solche nach dem Recht anerkannt wird, das gemäß den Regeln des internationalen Privatrechts des Staates der Zwangsversteigerung anwendbar ist;

f) „Eigentümer“ eines Schiffes bezeichnet eine Person, die in dem Schiffsregister, in dem das Schiff eingetragen ist, als Schiffseigentümer eingetragen ist;

g) „Person“ bezeichnet eine natürliche Person oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts einschließlich eines Staates oder seiner Gebietskörperschaften;

h) „Käufer“ bezeichnet eine Person, die das Eigentum an einem Schiff aufgrund einer Zwangsversteigerung erwirbt oder erwerben soll;

i) „Schiff“ bezeichnet ein Schiff oder ein sonstiges Wasserfahrzeug[, das nach dem Recht des Staates der Zwangsversteigerung Gegenstand einer Zwangsversteigerung werden kann];

j) „Staat der Zwangsversteigerung“ bezeichnet den Staat, in dem die Zwangsversteigerung eines Schiffes erfolgt;

k) „nachfolgender Käufer“ bezeichnet eine Person, der das Eigentum an einem Schiff durch einen Käufer übertragen wurde.

Artikel 2. Anwendungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen [Gesetz] gilt für eine Zwangsversteigerung eines Schiffes, ausgenommen

a) eine Zwangsversteigerung in einem Steuer-, Verwaltungs- oder Strafverfahren;

b) eine Zwangsversteigerung eines Schiffes, das Eigentum eines Staates ist oder von diesem betrieben wird und das zum Zeitpunkt der Einleitung des zu der Zwangsversteigerung führenden Verfahrens nur für staatliche, nichtgewerbliche Zwecke eingesetzt wurde.

[(2) Dieses Übereinkommen gilt nur für eine Zwangsversteigerung eines Schiffes, durch die sämtliche an ihm bestehenden Schiffshypotheken und Schiffsbelastungen[, mit Ausnahme der vom Käufer übernommenen,] erlöschen.

Artikel 3. Mitteilung über eine Zwangsversteigerung

(1) Vor der Zwangsversteigerung eines Schiffes erfolgt eine Mitteilung über die Versteigerung

a) an den Registerführer des Schiffsregisters, in dem das Schiff eingetragen ist;

b) an alle Inhaber einer eingetragenen Schiffshypothek oder eingetragenen Schiffsbelastung, mit der Maßgabe, dass das Register, in dem diese eingetragen ist, sowie Urkunden, die nach dem Recht des Registerstaats bei dem Registerführer eingetragen werden müssen, für die öffentliche Einsichtnahme zugänglich sind, und Auszüge aus dem Register und Kopien solcher Urkunden vom Registerführer erhältlich sind;

c) an alle Inhaber eines Schiffsgläubigerrechts, vorausgesetzt, dass dem Gericht oder der sonstigen Stelle, welche die Zwangsversteigerung anordnet, die durch das Schiffsgläubigerrecht gesicherte Forderung mitgeteilt wurde;

d) an den Schiffseigentümer und

e) an den Registerführer des Schiffsregisters in jedem Staat, in welchem dem Schiff die Eintragung als Bareboat-Charter gewährt wird.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Mitteilung hat mindestens 30 Tage vor der Zwangsversteigerung zu erfolgen und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

a) den Namen des Schiffes, die IMO-Nummer (sofern eine solche zugewiesen wurde) und den Namen des Eigentümers und (gegebenenfalls) des Bareboat-Charterers, wie diese in dem Schiffsregister aufgeführt sind, in dem das Schiff eingetragen ist beziehungsweise in dem ihm eine Eintragung als „Bareboat-Charter“ gewährt wird;

b) den Zeitpunkt und den Ort der Zwangsversteigerung oder, sofern sich Zeitpunkt und Ort der Zwangsversteigerung nicht mit Sicherheit bestimmen lassen, den ungefähren Zeitpunkt und den voraussichtlichen Ort der Zwangsversteigerung, mit der Maßgabe, dass bei Bekanntwerden der Zwangsversteigerung, spätestens jedoch 7 Tage vor der Zwangsversteigerung, eine zusätzliche Mitteilung des tatsächlichen Zeitpunkts und Orts der Zwangsversteigerung erfolgt, und

c) diejenigen Angaben zu der Zwangsversteigerung oder zu dem zu der Zwangsversteigerung führenden Verfahren, die nach Feststellung des Gerichts oder der sonstigen Stelle, welche die Zwangsversteigerung durchführt, zum Schutz der Interessen der mitteilungsberechtigten Personen ausreichen.

(3) Die Mitteilung hat schriftlich [und in einer Weise] zu erfolgen[, die das Zwangsversteigerungsverfahren nicht vereitelt oder erheblich verzögert]:

- a) durch Versand per Einschreiben oder Kurier,
- b) auf elektronischem [oder sonstigem angemessenen] Wege,
- c) auf eine Art, der die Person zugestimmt hat, an welche die Mitteilung zu erfolgen hat, oder
- d) auf eine sonstige Art, die nach einem anwendbaren Vertrag vorgesehen ist.

(4) Die Mitteilung wird ferner

a) in einer Pressemitteilung im Staat der Zwangsversteigerung [in diesem Staat] und in sonstigen, andernorts veröffentlichten oder verbreiteten Veröffentlichungen veröffentlicht, sofern dies nach dem Recht des Staates der Zwangsversteigerung [diesem Staat] erforderlich ist, und

b) an den in Artikel 12 genannten Verwahrer gerichtet.

(5) Die Feststellung der Identität oder Anschrift einer Person, an die eine Mitteilung zu erfolgen hat, darf ausschließlich auf folgende Angaben gestützt werden:

a) Angaben, die in dem Schiffsregister enthalten sind, in dem das Schiff eingetragen ist oder in dem ihm eine Eintragung als „Bareboat-Charter“ gewährt wird;

b) Angaben, die in dem Register enthalten sind, in dem die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Schiffshypothek oder Schiffsbelastung eingetragen ist, sofern es sich dabei nicht um das Schiffsregister handelt, und

c) Angaben, die in der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Mitteilung enthalten sind.

Artikel 4. Wirkungen einer Zwangsversteigerung im Staat der Zwangsversteigerung [in diesem Staat]

(1) Im Falle einer Zwangsversteigerung eines Schiffes in einem Vertragsstaat [diesem Staat] erlöschen sämtliche an ihm bestehenden Schiffshypotheken und Schiffsbelastungen[, mit Ausnahme der vom Käufer übernommenen,][und der Käufer erwirbt einen unbestreitbaren Eigentumstitel an dem Schiff], vorausgesetzt,

a) dass sich das Schiff zum Zeitpunkt der Veräußerung physisch im Hoheitsgebiet des Staates der Zwangsversteigerung [dieses Staates] befand und

b) dass die Zwangsversteigerung in Übereinstimmung mit dem Recht des Staates der Zwangsversteigerung [dieses Staates] und mit den Mitteilungserfordernissen aus Artikel 3 erfolgte.

[(2) Ungeachtet des Absatzes 1 erlischt eine an einem Schiff bestehende Schiffsbelastung im Falle seiner Zwangsversteigerung nicht, wenn es sich dabei um eine vom Staat der Zwangsversteigerung in Übereinstimmung mit Artikel [X] erklärte Art von Schiffsbelastung handelt [Ungeachtet des Absatzes 1 erlöschen folgende an dem Schiff bestehenden Schiffsbelastungen nicht: [...]].]

(3) Die Zwangsversteigerung eines Schiffes lässt eine persönliche Forderung gegen die Person unberührt, in deren Eigentum sich das Schiff vor der Zwangsversteigerung befand, soweit die Forderung nicht durch den Erlös aus der Zwangsversteigerung erfüllt ist.

Artikel 5. Zertifikat über die Zwangsversteigerung

(1) Wird ein Schiff im Wege einer Zwangsversteigerung veräußert [und sind die nach dem Recht des Staates der Zwangsversteigerung und nach diesem Übereinkommen [dieses Staates] erforderlichen Voraussetzungen erfüllt], stellt die vom Staat der Zwangsversteigerung benannte [die von diesem Staat als zuständig bezeichnete] Stelle dem Käufer auf dessen Verlangen ein Zertifikat über die Zwangsversteigerung aus, in dem festgehalten wird, dass das Schiff in Übereinstimmung mit dem Recht des Staates der Zwangsversteigerung [dieses

Staates] und mit den Mitteilungserfordernissen aus Artikel 3, frei von jeglichen Schiffshypotheken oder Schiffsbelastungen[, soweit diese nicht vom Käufer übernommen wurden,] an den Käufer veräußert wurde.

(2) Das Zertifikat über die Zwangsversteigerung ist im Wesentlichen in der Form des im Anhang beigefügten Musters auszustellen [und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name des Staates der Zwangsversteigerung [dieses Staates];
- b) Name, Anschrift und Kontaktdaten der das Zertifikat ausstellenden Stelle;
- c) Ort und Datum[, an dem der unbestreitbare Eigentumstitel durch den Käufer erworben wurde];
- d) Name, IMO-Nummer oder Unterscheidungssignal und Heimathafen des Schiffes;
- e) Name, Anschrift oder Wohnsitz oder Hauptgeschäftssitz des beziehungsweise der Eigentümer(s) unmittelbar vor der Zwangsversteigerung sowie die entsprechenden Kontaktdaten, soweit vorhanden;
- f) Name, Anschrift oder Wohnsitz oder Hauptgeschäftssitz sowie Kontaktdaten des Käufers;
- [g) jede vom Käufer übernommene Schiffshypothek oder Schiffsbelastung;]
- [h) jede Schiffshypothek oder Schiffsbelastung, die aufgrund des Artikels 4 Absatz 2 an dem Schiff bestehen bleibt;]
- i) der Kaufpreis;
- j) Ort und Datum der Ausstellung des Zertifikats, und
- k) Unterschrift, Stempel oder sonstige Bestätigung der Echtheit des Zertifikats.]

(3) Die Stelle übermittelt das Zertifikat unverzüglich an den in Artikel 12 genannten Verwahrer.

(4) Die Stelle

- a) führt Aufzeichnungen über die ausgestellten Zertifikate, einschließlich der Angaben zu der Zwangsversteigerung, und
- b) prüft auf Verlangen des in den Artikeln 7 und 8 genannten Registerführers beziehungsweise Gerichts nach, ob die Angaben in dem ausgestellten Zertifikat mit den in den Aufzeichnungen enthaltenen Angaben übereinstimmen.

(5) Vorbehaltlich des Artikels 10 stellt das Zertifikat über die Zwangsversteigerung [ein von einer zuständigen Stelle in einem anderen Staat ausgestelltes Zertifikat über die

Zwangsversteigerung, das die Bestimmungen dieses Artikels im Wesentlichen erfüllt,] einen schlüssigen Nachweis der darin enthaltenen Angaben dar.

Artikel 6. Wirkungen einer Zwangsversteigerung [im Ausland] außerhalb des Staates der Zwangsversteigerung [in diesem Staat]

Die in Artikel 4 vorgesehenen Wirkungen einer [in einem anderen Staat erfolgten] Zwangsversteigerung eines Schiffes[, welche die Bestimmungen dieses Gesetzes im Wesentlichen erfüllt,] erstrecken sich auf alle Vertragsstaaten [diesen Staat].

Artikel 7. Löschung der Eintragung des Schiffes

(1) Der Registerführer eines Vertragsstaats hat nach Vorlage des in Artikel 5 genannten Zertifikats über die Zwangsversteigerung [oder eines von einer zuständigen Stelle in einem anderen Staat ausgestellten Zertifikats über die Zwangsversteigerung, das die Bestimmungen des Artikels 5 im Wesentlichen erfüllt,]

a) sämtliche eingetragenen Schiffshypotheken und eingetragenen Schiffsbelastungen, die an dem Schiff bestehen, zu löschen und

b) auf Anweisung des Käufers oder des nachfolgenden Käufers

(i) das Schiff auf den Namen des Käufers oder des nachfolgenden Käufers einzutragen;

(ii) das Schiff aus dem Register zu streichen und zum Zweck der Neueintragung ein Zertifikat über die Löschung der Eintragung auszustellen, oder

(iii) wenn für das Schiff eine Eintragung als „Bareboat Charter“ gewährt wurde, ein Zertifikat darüber auszustellen, dass die Eintragung zurückgenommen wurde.

[(2) Der Registerführer kann es jedoch ablehnen, die in Absatz 1 bezeichneten Handlungen vorzunehmen, wenn

a) in dem Zertifikat eine eingetragene Schiffshypothek oder eingetragene Schiffsbelastung bezeichnet ist, die vom Käufer übernommen wird [oder die aufgrund des Artikels 4 Absatz 2 [nach dem Recht des anderen Staates] an dem Schiff bestehen bleibt], und

b) der Inhaber der eingetragenen Schiffshypothek oder Schiffsbelastung der Handlung nicht zugestimmt hat.]

(3) Wenn das Zertifikat über die Zwangsversteigerung nicht in einer Amtssprache des Vertragsstaats [dieses Staates] ausgestellt ist, kann der Registerführer die Vorlage einer [beglaubigten] Übersetzung in eine solche Amtssprache verlangen.

(4) Der Registerführer kann auch die Vorlage einer [beglaubigten] Kopie des Zertifikats für seine Unterlagen verlangen.

Artikel 8. Kein Schiffsarrest

(1) Wird bei einem Gericht in einem Vertragsstaat [diesem Staat] beantragt, ein Schiff wegen einer vor der Zwangsversteigerung des Schiffes entstandenen Forderung mit Arrest zu belegen, weist das Gericht den Antrag nach Vorlage des in Artikel 5 genannten Zertifikats über die Zwangsversteigerung [oder eines von einer zuständigen Stelle in einem anderen Staat ausgestellten Zertifikats über die Zwangsversteigerung, das die Bestimmungen des Artikels 5 im Wesentlichen erfüllt], zurück.

(2) Wird ein Schiff auf Anordnung eines Gerichts in einem Vertragsstaat [diesem Staat] wegen einer vor der Zwangsversteigerung des Schiffes entstandenen Forderung mit Arrest belegt, ordnet das Gericht nach Vorlage des in Artikel 5 genannten Zertifikats über die Zwangsversteigerung [oder eines von einer zuständigen Stelle in einem anderen Staat ausgestellten Zertifikats über die Zwangsversteigerung, das die Bestimmungen des Artikels 5 im Wesentlichen erfüllt], die Aufhebung des Arrests in das Schiff an.

[(3) Das Gericht kann es jedoch ablehnen, den Antrag nach Absatz 1 zurückzuweisen oder die Aufhebung des Arrests in das Schiff nach Absatz 2 anzuordnen, wenn sich die Forderung auf eine in dem Zertifikat bezeichnete Schiffshypothek oder Schiffsbelastung bezieht, die vom Käufer übernommen wurde oder die aufgrund des Artikels 4 Absatz 2 [nach dem Recht des anderen Staates] an dem Schiff bestehen bleibt.]

(4) Wenn das Zertifikat nicht in einer Amtssprache des Vertragsstaats [dieses Staates] ausgestellt ist, kann das Gericht die Vorlage einer [beglaubigten] Übersetzung in eine solche Amtssprache verlangen.

Artikel 9. Anfechtung der Zwangsversteigerung

(1) Die Gerichte eines Vertragsstaats [dieses Staates]

a) haben die ausschließliche Zuständigkeit für einen Anspruch oder Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung der Wirkungen einer in diesem Vertragsstaat [diesem Staat] erfolgten Zwangsversteigerung eines Schiffes;

b) weisen einen solchen Anspruch oder Antrag zurück, sofern er von einer anderen als in Absatz 4 bezeichneten Person eingebracht wird, und

c) weisen einen solchen Anspruch oder Antrag einer in Absatz 4 bezeichneten Person ab, wenn sie nicht darlegt, dass ihre Rechte in unumkehrbarer und erheblicher Weise beeinträchtigt werden, wenn die Zwangsversteigerung nicht ausgesetzt beziehungsweise aufgehoben wird.

(2) Die Gerichte eines Vertragsstaats [dieses Staates] erklären sich für unzuständig in Bezug auf einen Anspruch oder Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung der Wirkungen einer in einem anderen Vertragsstaat [anderen Staat] erfolgten Zwangsversteigerung eines Schiffes.

(3) Sofern die Zwangsversteigerung eines Schiffes im Staat der Zwangsversteigerung nicht [durch das zuständige Gericht] aufgehoben wird, dürfen keine Rechtsmittel gegen das Schiff oder gegen einen [gutgläubigen] Käufer oder nachfolgenden Käufer des Schiffes geltend gemacht werden.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 können folgende Personen einen Anspruch oder Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung der Wirkungen der Zwangsversteigerung einbringen:

a) der Eigentümer des Schiffes unmittelbar vor der Zwangsversteigerung;

b) der Inhaber einer eingetragenen Schiffshypothek oder Schiffsbelastung, die unmittelbar vor der Zwangsversteigerung an dem Schiff besteht, und

c) jeder Inhaber eines Schiffsgläubigerrechts, der nach Artikel 3 mitteilungsberechtigt ist.

Artikel 10. Fälle, in denen die Zwangsversteigerung keine Wirkungen hat

(1) Die in Artikel 4 vorgesehenen Wirkungen einer [in einem anderen Staat erfolgten] Zwangsversteigerung eines Schiffes erstrecken sich nicht auf einen anderen Vertragsstaat [diesen Staat], wenn ein Gericht in diesem anderen Vertragsstaat [diesem Staat] auf Antrag einer in Artikel 9 Absatz 4 bezeichneten Person feststellt,

a) dass sich das Schiff zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht physisch im Hoheitsgebiet des Staates der Zwangsversteigerung [des anderen Staates] befand;

b) dass die Erstreckung dieser Wirkungen auf diesen anderen Vertragsstaat [diesen Staat] der öffentlichen Ordnung dieses anderen Vertragsstaats [dieses Staates] offensichtlich widersprechen würde, oder

c) dass die Veräußerung durch Betrug [seitens des Käufers] zustande gekommen ist.

(2) Die Zwangsversteigerung eines Schiffes verliert die in diesem Übereinkommen [Gesetz] vorgesehenen Wirkungen in allen Vertragsstaaten [in diesem Staat], wenn

a) die Veräußerung im Staat der Zwangsversteigerung durch ein nach Artikel 9 zuständiges Gericht [durch ein zuständiges Gericht des Staates, in dem die Veräußerung erfolgt ist] aufgehoben wird, und

b) das Gerichtsurteil, mit dem die Veräußerung aufgehoben wird, in diesem Staat nicht mehr anfechtbar ist.

3. Die in diesem Übereinkommen [Gesetz] vorgesehenen Wirkungen einer Zwangsversteigerung eines Schiffes sind in allen Vertragsstaaten [in diesem Staat] auszusetzen, wenn die Wirkungen der Veräußerung im Staat der Zwangsversteigerung durch ein nach Artikel 9 zuständiges Gericht [durch ein zuständiges Gericht des Staates, in dem die Veräußerung erfolgt ist] ausgesetzt werden.

Artikel 11. Keine Legalisation

Das in Artikel 5 genannte Zertifikat über die [in einem anderen Staat erfolgte] Zwangsversteigerung ist von jeder Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeit ausgenommen.

Artikel 12. Verwahrer

(1) Verwahrer der nach Artikel 3 erfolgten Mitteilungen und nach Artikel 5 ausgestellten Zertifikaten ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder eine von UNCITRAL benannte Einrichtung.

(2) Nach Erhalt einer Mitteilung oder eines Zertifikats nach diesem Übereinkommen macht der Verwahrer diese umgehend der Öffentlichkeit zugänglich.

Artikel 13. Kommunikation zwischen den Vertragsstaaten [mit anderen Staaten]

Für die Zwecke der Artikel 7 und 8 sind die Stellen der Vertragsstaaten befugt, unmittelbar miteinander zu kommunizieren.

Artikel 14. Verhältnis zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten

Dieses Übereinkommen [Gesetz] weicht nicht von anderen Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Zwangsversteigerungen nach anderen zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften, Rechtsinstrumenten oder Vereinbarungen oder einem anderen Grundsatz der Völkercourtoisie (principle of comity) ab.

**ANHANG ZU DEM [ENTWURF EINER
ÜBEREINKUNFT ÜBER DIE
ZWANGSVERSTEIGERUNG VON SCHIFFEN]**

Zertifikat

*Ausgestellt gemäß den Bestimmungen des Artikels 5 des
[Entwurfs einer Übereinkunft über die Zwangsversteigerung
von Schiffen]*

Hiermit wird bescheinigt, dass das nachstehend beschriebene Schiff im Wege einer Zwangsversteigerung veräußert wurde, dass alle Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens [*dieses Gesetzes*] erfüllt wurden und dass sämtliche an dem Schiff bestehenden Schiffshypotheken und Schiffsbelastungen, mit Ausnahme der nachfolgend bezeichneten, erloschen sind.

1. **Staat der Zwangsversteigerung**
2. **Die dieses Zertifikat ausstellende Stelle**
 - 2.1 Name
 - 2.2 Anschrift
 - 2.3 Telefon/Fax/E-Mail, soweit vorhanden
 - 2.4 Ort und Datum, an dem der unbestreitbare Eigentumstitel durch den Käufer erworben wurde
3. **Schiff**
 - 3.1 Name
 - 3.2 IMO-Nummer oder Unterscheidungssignal
 - 3.3 Ort der Ausstellung des Unterscheidungssignals
 - 3.4 Heimathafen
4. **Eigentümer unmittelbar vor der Zwangsversteigerung**
 - 4.1 Name

4.2 Anschrift oder
Wohnsitz oder
Hauptgeschäftssitz

4.3 Telefon/Fax/E-Mail

5. Käufer

5.1 Name

5.2 Anschrift oder
Wohnsitz oder
Hauptgeschäftssitz

5.3 Telefon/Fax/E-Mail

[6. Inhaber der Schiffshypothek oder Schiffsbelastung, die vom Käufer übernommen wurde oder die an dem Schiff bestehen bleibt

6.1 Name

6.2 Anschrift oder
Wohnsitz oder
Hauptgeschäftssitz

6.3 Telefon/Fax/E-Mail

6.4 Höchstbetrag jeder
fortbestehenden
Schiffshypothek oder
Schiffsbelastung
(soweit vorhanden)]

7. Kaufpreis

In Am
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift und/oder Stempel

